

Vereinbarung über die Belieferung für den Notfallvorrat nach § 5 c BTMVV

.....
Hospiz/Einrichtung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung

- nachfolgend *Einrichtung* genannt -

und

Inhaber der Betriebserlaubnis
Apotheker

- nachfolgend *Apotheke* genannt -

schließen folgenden Vertrag über die Belieferung für den Notfallvorrat an Betäubungsmitteln.

Vorbemerkung

Dieser Vertrag dient der Sicherstellung der Vorratshaltung an Betäubungsmitteln für den unvorhergesehenen, dringenden und kurzfristigen Bedarf von Patienten in Hospizen und in spezialisierten ambulanten Palliativversorgungen.

§ 1 Lieferverpflichtung

Die Apotheke verpflichtet sich, die Betäubungsmittel für den Notfallvorrat nach § 5 c Abs. 1 Satz 1 BTMVV zu liefern. Die Versorgungsaufgabe umfasst neben der Belieferung die Beratung und die Überprüfung des Notfallvorrates nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Pflichten der Apotheke

1. Die Apotheke gewährleistet die ordnungsgemäße Belieferung, verfügt insbesondere über die nach der Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie das notwendige Personal, um den Versorgungsauftrag erfüllen zu können.
2. Die Apotheke erfüllt die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten der Information und Beratung nach § 20 der Apothekenbetriebsordnung durch den Leiter der Apotheke persönlich oder einen approbierten Mitarbeiter. Sofern der

Apothekenleiter die vertraglichen Leistungen im Übrigen nicht selbst ausführt, setzt er sein pharmazeutisches und nichtpharmazeutisches Personal dem Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechend für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten nach den Vorgaben der Apothekenbetriebsordnung ein.

§ 3 Pflichten der Einrichtung

1. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Verantwortlichen der Apotheke die Räumlichkeiten jederzeit in Absprache mit der Leitung betreten können, um die vertraglich vereinbarten Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen zu können. Sie benennt der Apotheke für die Durchführung dieses Vertrages einen qualifizierten Ansprechpartner.
2. Die Einrichtung arbeitet mit der Apotheke zusammen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 4 Überprüfung der Betäubungsmittel

1. Die Apotheke überprüft den Notfallvorrat mindestens halbjährlich, sie überprüft dabei insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit sowie die ordnungsgemäße sowie sichere Aufbewahrung.
2. Die Apotheke dokumentiert jede Überprüfung in einem Protokoll, das zweifach auszufertigen ist. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) das Datum der Überprüfung;
 - b) die Bezeichnung der Einrichtung;
 - c) den Namen des Apothekenleiters oder seines mit der Überprüfung beauftragten Vertretungsberechtigten oder anderer an der Überprüfung beteiligter Personen;
 - d) die Art und den Umfang der Überprüfung, insbesondere in Bezug auf die allgemeinen Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen, die Lagerung und Aufbewahrung der Betäubungsmittel nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln, die Beschaffenheit einschließlich der Kennzeichnung der Betäubungsmittel, die Verfalldaten;
 - e) die festgestellten Mängel;
 - f) die zur Beseitigung der Mängel veranlassten Maßnahmen;
 - g) Angaben über die Beseitigung früherer festgestellter Mängel;
 - h) das Datum und die Unterschrift des für die Überprüfung Verantwortlichen.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Einrichtung zuzuleiten, die andere Ausfertigung ist in der Apotheke drei Jahre aufzubewahren.

3. Die Apotheke wird verfallene oder nicht mehr einwandfreie Betäubungsmittel ordnungsgemäß entsorgen.
4. Die Apotheke verpflichtet sich, die Überprüfung der Betäubungsmittel durch den das Protokoll unterzeichnenden Apotheker der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.
5. Zur Beseitigung festgestellter Mängel hat der mit der Überprüfung beauftragte Apotheker der Einrichtung eine angemessene Frist zu setzen und im Falle der Nichteinhaltung die zuständige Landesbehörde zu unterrichten. Eine Frist von einer Woche gilt als angemessen.

§ 5 Beratung

Die Apotheke nimmt im Rahmen ihres Versorgungsauftrages durch den Leiter oder einen beauftragten approbierten Mitarbeiter insbesondere folgende Beratungsaufgaben wahr:

1. Information und Beratung der Ärzte der Einrichtung
2. Hinweise zur sachgerechten Lagerung der Betäubungsmittel
3. Informationen über Risiken im Umgang mit Betäubungsmitteln.

Die Einrichtung stellt sicher, dass der Beratungsbedarf im Blick auf die sachgerechte Lagerung der Betäubungsmittel die Arzneimittelsicherheit oder des ordnungsgemäßen Umgangs mit Betäubungsmitteln ermittelt und der Apotheke mitgeteilt wird.

§ 6 Verbot sachwidriger Beeinflussung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Apotheke der Einrichtung einschließlich aller Beschäftigten keine Zuwendungen anbietet oder gewährt, die sich eignen, der Apotheke unlauter Verordnungen zuzuführen, insbesondere die freie Wahl der Apotheke zu beeinflussen. Die Einrichtung und deren Beschäftigten fordern keine Zuwendung der vorgenannten Art und nehmen solche ebenso wenig an.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen beginnend am Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

2. Aus wichtigem Grund kann das Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt oder gegen diesen erheblich verstößt.
3. Die Kündigung des Vertrages wird schriftlich ausgesprochen.
4. Erfolgt während der Laufzeit des Vertrages ein Wechsel in der Leitung der Apotheke, bspw. infolge von Verkauf oder Verpachtung der Apotheke, hat der Apothekenleiter zu gewährleisten, dass der künftige Leiter der Apotheke diesen Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit fortsetzt. Der Wechsel in der Leitung der Apotheke ist der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Beide Vertragspartner haben in diesem Fall das Recht der vorzeitigen Kündigung, können mithin den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Diese Schriftformklausel kann nur in schriftlicher Form wirksam aufgehoben werden.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den

Einrichtung

Apotheke